2. Nachtragsvoranschlagsverordnung

Aktenzahl: 902-MS/[3]-2026

Verordnung

mit der der 2. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2026 erlassen wird (2. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2026).

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 2. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2026.

§ 2
Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen der Ergebnisrechnung werden in Summe wie folgt festgelegt:

	Ergebnishaushalt		
	1. NVA	2.NVA	Δ
Erträge	11.561.300	12.179.900	618.600
Aufwendungen	11.935.100	12.173.200	238.100
Saldo (0) Nettoergebnis	-373.800	6.700	380.500
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	15.000	15.000	0
Zuweisungen an Haushaltsrücklagen	400	400	0
Summe Haushaltsrücklagen	14.600	14.600	0
Nettoergebnis nach Zuweisungen u. Entnahmen von Haushaltsrücklagen	-359.200	21.300	380.500

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen der Finanzierungsrechnung werden in Summe wie folgt festgelegt:

	Finanzierungshaushalt		
	1.NVA	2. NVA	Δ
Summe Einzahlungen operative Gebarung	10.878.200	11.424.700	546.500
Summe Auszahlungen operative Gebarung	10.978.300	11.255.400	277.100
Saldo (1) Geldfluss a.d. operativen Gebarung	-100.100	196.300	296.400
Summe Einzahlungen investive Gebarung	270.900	290.900	20.000
Summe Auszahlungen investive Gebarung	139.000	141.900	2.900
Saldo (2) Geldfluss a.d. investiven Gebarung	131.900	149.000	17.100
Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo [S1 + S2]	31.800	318.300	286.500
Summe Einzahlungen a.d. Finanzierungstätigkeit	24.700	24.700	
Summe Auszahlung a.d. Finanzierungstätigkeit	420.400	420.300	-100
Saldo (4) Geldfluss a.d. Finanzierungstätigkeit	-395.700	-395.600	100
Saldo (5) Geldfluss aus voranschlags-wirksamer Gebarung [S3 + S4]	-363.900	-77.300	286.600

§ 3
Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Sämtlicher Personalaufwand (Kontenklasse 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei den Teilabschnitten mit Kostendeckungsprinzip (8170, 8200, 8500, 8510, 8520) gegenseitig deckungsfähig.

Sämtliche Sachaufwendungen innerhalb eines Verwaltungszweiges sind gegenseitig deckungsfähig.

Alle Verwaltungsstellen der operativen Gebarung, deren Mittelverwendung durch zweckgebundene Mittelaufbringungen zu decken sind (Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit

sowie Verwaltungszweige mit Kostendeckungsprinzip), können die veranschlagten Mittelverwendungen im Ausmaß des Aufkommens an zusätzlichen Mittelaufbringungen überschreiten. Nichtverbrauchte zweckgebundene Mittelaufbringungen sind als Rücklagen für denselben Zweck auszuweisen.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 2.500.000,00

§ 5
Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 17.11.2026 in Kraft.

Der Bürgermeister

	**Unterzeichner/ Siegelersteller**	Marktgemeinde Moosburg
	Datum/Zeit-UTC	2026-11-17T10:42:39Z
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1823337153
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.moosburg.gv.at/amtssignatur
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	